

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Durchschrift meines Schreibens vom heutigen Tage an den Vorstand der Provinzial sowie das Bezugsschreiben der Provinzial vom 30. November 1993 übersende ich zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Riotte



28.12.93
Beglaubigt:

Seh
Angestellte



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Vorstand
der Provinzial Feuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz und der
Provinzial Lebensversicherungsanstalt
der Rheinprovinz
Friedrichstr. 62 - 80

40217 Düsseldorf

Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 1
Durchwahl
(0211) 871 2320

Aktenzeichen
II A 2-7.01.02-1/93

K8. 12.1993

Betr.: Novellierung des Personalvertretungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungs-
gesetz - LPVG

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. November 1993

Sehr geehrter Herr Dr. Michaels,
sehr geehrter Herr Dr. Heinen,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 30. November 1993 zur
Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes.

Die Landesregierung hat sich vor der Beschlußfassung über die
Einbringung ihres Gesetzentwurfs beim Landtag intensiv auch
mit den von Ihnen angesprochenen Aspekten befaßt.

Ich möchte mich hier auf die meines Erachtens zwei wichtigsten
Novellierungspunkte beschränken.

Zum Initiativrecht vertritt die Landesregierung die Auffas-
sung, daß dieses angesichts der Rechtsprechung des Oberverwal-
tungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen gerade wegen
des bei der Novellierung des LPVG 1984 erklärten eindeutigen
Willens des Gesetzgebers zu verdeutlichen sei.

Die Problematik der Mitbestimmung des Personalrates bei Auflö-
sung von Dienststellen oder Teilen davon oder bei Beauftragun-

gen für Organisationsüberprüfungen ist ebenfalls innerhalb der Landesregierung ausführlich diskutiert worden. Angesichts der aufgrund von Mitbestimmungsverfahren zu erwartenden höheren Akzeptanz der vorgesehenen Maßnahmen bei den Beschäftigten ist eine nicht immer zu vermeidende Verzögerung der Umsetzung dieser Entscheidungen in Kauf zu nehmen. Besonders langwierige Beteiligungsverfahren sollen durch den Wegfall des Einigungsstellenverfahrens gerade vermieden werden.

Ihre Anregung, bestehende Mitbestimmungsrechte für die im Wettbewerb stehenden Unternehmen öffentlich-rechtlicher Rechtsform nicht anzuwenden, ist im Kabinett nicht erörtert worden.

Wie Sie wissen, hat die Landesregierung die Beratungen zur Novellierung des LPVG abgeschlossen und den Gesetzentwurf beim Landtag eingebracht. Ihre Anregungen können daher nunmehr allein vom Gesetzgeber selbst aufgegriffen werden.

Eine Durchschrift dieses Schreibens sowie eine Kopie Ihres Bezugsschreibens habe ich, Ihr Einverständnis voraussetzend, an die Präsidentin des Landtags sowie an das für die Aufsicht über Ihr Unternehmen zuständige Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gesandt.

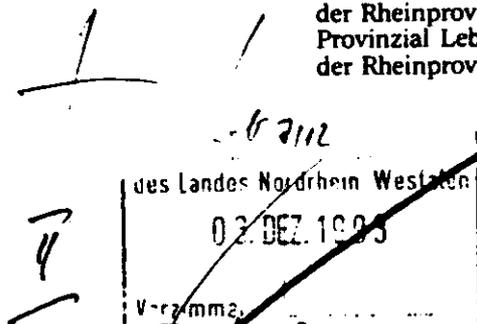
Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Provinzial Feuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz
Provinzial Lebensversicherungsanstalt
der Rheinprovinz

Herrn Minister
Herbert Schnoor
Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf



30. November 1993

**Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes - LPVG -
Gesetzentwurf
der Landesregierung, Drucksache 11/5258
der FDP-Fraktion, Drucksache 11/5019
der Fraktion der Grünen, Drucksache 11/4929**

Sehr geehrter Herr Minister Schnoor,

leider haben wir erst sehr spät erfahren, daß eine Novellierung des LPVG beabsichtigt ist und die entsprechenden Gesetzentwürfe sich bereits in der parlamentarischen Beratung befinden. Daher kommen wir erst heute dazu, eine Stellungnahme abzugeben.

Wir möchten aber nicht darauf verzichten, unsere Auffassung zur beabsichtigten Novellierung zum Ausdruck zu bringen. Dabei lassen wir uns ausschließlich von Gesichtspunkten leiten, die für unsere Unternehmen maßgebend sind. Aspekte der öffentlichen Verwaltung mögen eine andere Einschätzung des Gesetzesvorhabens erlauben. Hierzu möchten und können wir uns nicht äußern, da uns die entsprechende Kompetenz fehlt.

Gerade darum müssen wir aber mit Nachdruck darauf hinweisen, daß die uneingeschränkte Geltung des LPVG für unsere Unternehmen zu Erschwernissen führt, die Wettbewerbsnachteile im Verhältnis zu vergleichbaren Unternehmen in privater Rechtsform mit sich bringen.

Wettbewerbsunternehmen müssen in der Lage sein, auf Bedingungen des Marktes und Verhaltensweisen von Wettbewerbern angemessen und schnell zu reagieren, und zwar ausschließlich unter unternehmerischen Gesichtspunkten. Dies können Produktentscheidungen sein, aber auch solche über organisatorische und personelle Maßnahmen. Jegliche Einschränkung oder Verzögerung der Entscheidungsprozesse führt zu einer Beeinträchtigung der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit und der Reaktionsgeschwindigkeit am Markt. Die Regelungen des LPVG stellen solche Einschränkungen dar, denen Mitbewerber nicht unterliegen. Wir treten daher unter unterschiedlichen Bedingungen am Markt an, ohne daß wir Gelegenheit hätten, selbst auf diese Einfluß zu nehmen. Bekanntlich unterscheiden sich Entscheidungsabläufe und das Marktverhalten in unseren Unternehmen nicht wesentlich von denen in Aktiengesellschaften. Gesetzliche Eingriffe in Vorgänge dieser Art nur bei einer Form der Unternehmen führen daher zu einem Ungleichgewicht. Wir halten es für nicht vertretbar, daß der bloße Umstand der unterschiedlichen Rechtsform bei im übrigen gleicher unternehmerischer Ausrichtung zu unterschiedlichen Startbedingungen am Markt führt.

Dies alles galt schon für das geltende LPVG. Nur mit erheblichem Aufwand ist es in vielen Fällen gelungen, Formen der Zusammenarbeit mit dem Personalrat zu entwickeln, die extreme Konfrontation und damit nachhaltige Störungen der unternehmerischen Entscheidungsprozesse vermieden. Dennoch kann nicht übersehen werden, daß das weitgehende Mitbestimmungsrecht des Personalrats, etwa bei Rationalisierungs- und ablauforganisatorischen Maßnahmen (§ 72 Abs. 3 LPVG), auch schon jetzt eine Erschwernis der unternehmerischen Entscheidungsfindung darstellt. Die Erweiterung dieser Rechte des Personalrats würde dies in unvertretbarer Weise verstärken. Vor dem Hintergrund des zu erwartenden verstärkten Wettbewerbs im Zuge des Europäischen Marktes erlangt ein solcher Vorgang eine besondere Dramatik.

Wir übersehen nicht, daß eine Mitbestimmung auch in unseren Unternehmen sinnvoll ist; dies gilt insbesondere hinsichtlich personeller, in Grenzen auch organisatorischer Maßnahmen. Wir machen jedoch auf die grundlegenden Unterschiede aufmerksam, die zwischen den Behörden der öffentlichen Verwaltung und den selbständigen Wirtschaftsunternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform bestehen, die sich mit anderen Unternehmen im Wettbewerb befinden. Art und Umfang der Beschäftigung in den öffentlichen Unternehmen hängen ausschließlich von deren Erfolg ab. Dieser ist auf die Entscheidungen der Unternehmensleitungen zurückzuführen. Sie tragen dafür auch die alleinige Verantwortung. In der Wahl der ihnen dazu zur Verfügung stehenden Mittel dürfen sie nicht von Momenten und Stellen beeinträchtigt werden, die eine unternehmerische Letztverantwortung nicht tragen. Mitwirkungsrechte der Personalvertretung sind auch hieran zu orientieren.

Wir möchten Sie daher bitten, folgende Regelungen hinsichtlich ihrer Anwendung für die im Wettbewerb stehenden öffentlich-rechtlichen Unternehmen noch einmal zu überdenken:

- § 65 Abs. 2 Satz 2 (Teilnahmerecht an verfahrensmäßig geregelten Auswahlgesprächen)
- § 66 Abs. 4 (Initiativrecht auch hinsichtlich einzelner Beschäftigter)
- § 71 (Begründungspflicht bei nicht unverzüglicher Durchführung)
- § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Mitbestimmung bei erneuter Zuweisung des Arbeitsplatzes nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge)
- § 72 Abs. 5 (Mitbestimmung bei Auflösung, Einschränkung etc. von Dienststellen und Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit durch Dritte)
Hier ist eine Mitwirkung gemäß § 73 LPVG, wie bisher, absolut ausreichend.

§ 75 Abs. 2 (Rechtzeitigkeit der Anhörung)

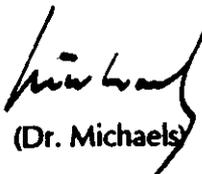
Die Bestimmung muß zumindest um die Verpflichtung des Personalrats ergänzt werden, seine Stellungnahme so zügig abzugeben, daß eine Verzögerung der Unternehmensentscheidung nicht zu erwarten ist.

Unseren Belangen könnten Sie durch eine Regelung des Inhalts Rechnung tragen, daß für die im Wettbewerb stehenden Unternehmen öffentlich-rechtlicher Rechtsform die vorgenannten Bestimmungen keine Anwendung finden. Das LPVG des Landes Rheinland-Pfalz hat eine solche Regelung getroffen (§ 121 Abs. 2 LPVG Rheinl.-Pfalz).

Im übrigen dürfen wir auf die Stellungnahmen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes vom 10.11.1992 und der WestLB vom 22.6.1993 verweisen. Sie enthalten teilweise weiterführende Begründungen, denen wir uns anschließen.

Wir sind gern bereit, unseren Standpunkt auch mündlich zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Michaels)


(Dr. Heinen)